

TaylorWessing

Rückversicherung mit aufsichtsrechtlich hinreichendem Risikotransfer

VVB-Jahrestagung in Köln

24. April 2026 | Rechtsanwältin Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn



Outline

1	Rückversicherung und SCR-Berechnung	3
2	Rückversicherung mit hinreichendem Risikotransfer	9
3	Wichtige Rückversicherungsklauseln	24



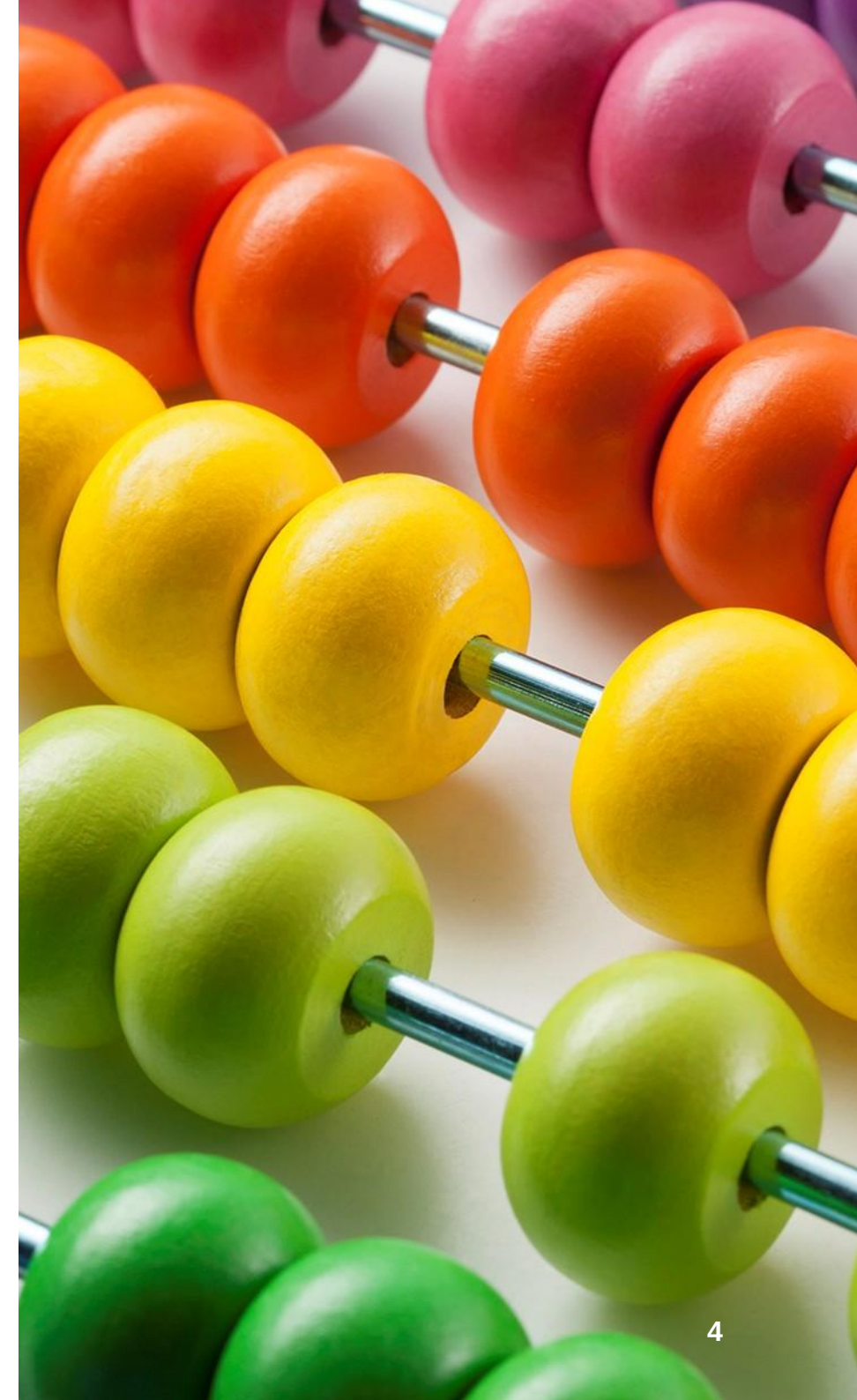
1 | Rückversicherung und SCR-Berechnung

Rückversicherung und SCR-Berechnung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR)

Risiken sind zu identifizieren / zu analysieren / zu steuern (vgl. § 97 Abs. 2 VAG):

- **Versicherungstechnische Risiken**
z.B. Langlebigkeitsrisiko im Lebensversicherungsgeschäft, Stornorisiko, Risiko eines Verlusts oder einer Wertminderung in Bezug auf Prämien, versicherungstechnische Rückstellungen: **Netto-Risiken nach Berücksichtigung der Rückversicherung**
- **Marktrisiken**
insbesondere Kapitalanlagerisiken: Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spread- und Währungsrisiken, Marktrisikokonzentrationen
- **Kreditrisiken**
Ausfallrisiko von Gegenparteien im Allgemeinen, **auch Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern (§ 105 Abs. 2 Nr. 1 VAG)**
- **Operationelle Risiken**
interne Risiken, z.B. Geschäftsprozesse, rechtliche Risiken, Personalentwicklung usw.



Rückversicherung und Solvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR)

§ 97 Abs. 4 VAG bestimmt, dass bei der Ermittlung der SCR die Auswirkungen von **Techniken zur Risikominderung** zu berücksichtigen sind, sofern dem hierdurch entstehenden Kredit- bzw. sonstigen Risiken angemessen Rechnung getragen wird.

Die **klassische Risikominderungstechnik bei versicherungstechnischen Risiken** in diesem Sinne ist die Risikoübertragung an einen Rückversicherer im Wege des Rückversicherungsvertrags. Diese hat seit 2016 eine noch größere Bedeutung als vorher unter Solvency I:

Für das Solvenzkapital anrechenbare Rückversicherung:

Solvency I:

z.B. 50% in der Schaden- und Unfallversicherung

Solvency II:

grundsätzlich unbegrenzt anrechenbar

Relevanz des Ratings des Rückversicherers (S&P, Moody's, Fitch):

Solvency I:

irrelevant

Solvency II:

Anrechenbarkeit hängt von Ausfallrisiko-Bewertung ab, denn:

- zwar Verringerung der Brutto-Risiken in den versicherungstechnischen Modulen, **aber**
- ggfs. Erhöhung des Gegenparteiausfallrisikos

Rückversicherung oder Finanzierung?

- **Art. 13 Nr. 7 lit. a der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG** (nicht in § 7 VAG übernommen; so auch bereits in der früheren Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG, auf welche FG München, Urteil vom 23.03.2011 – 4 K 1008/08 – verweist):

Rückversicherung:

„die Tätigkeit der **Übernahme von Risiken**, die von einem Versicherungsunternehmen oder einem Drittland-Versicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden.“



Rückversicherung oder Finanzierung?

Finanzrückversicherung (§ 167 VAG):

„(1) Eine Finanzrückversicherung ist eine Rückversicherung, bei der das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus der Übernahme sowohl eines erheblichen versicherungstechnischen Risikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrags um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt (**hinreichender Risikotransfer**), wenn dabei zumindest

1. Verzinsungsfaktoren (Zeitwert des Geldes) ausdrücklich und in erheblichem Umfang berücksichtigt werden oder
2. durch vertragliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrags ausgeglichen werden, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die an das Bestehen einer Rückversicherung anknüpfen, finden nur auf Verträge mit hinreichendem Risikotransfer Anwendung; Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer gehören vorbehaltlich der Vorschriften über versicherungsfremde Geschäfte zum Geschäftsbetrieb. (...).“

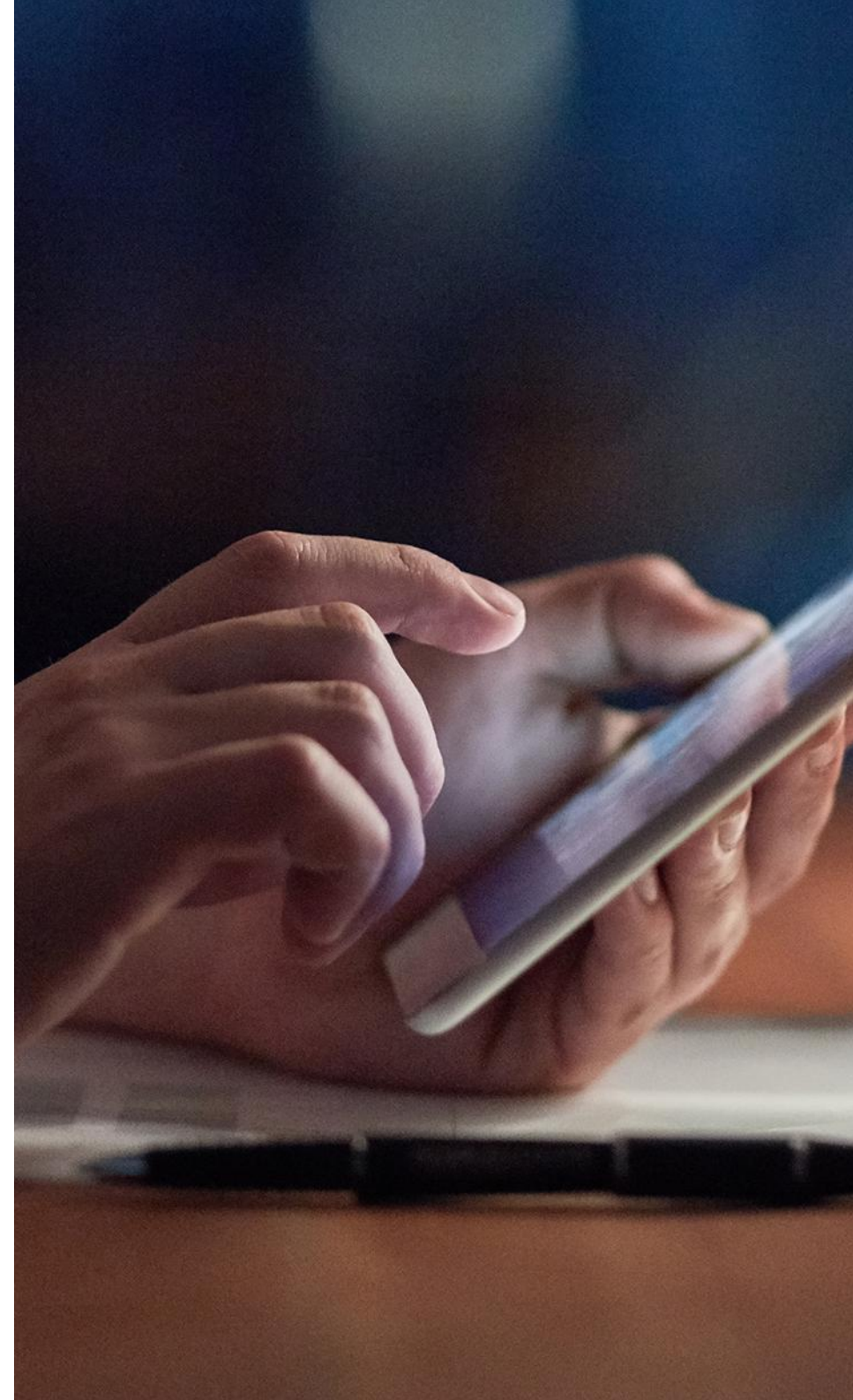
Echte Rückversicherung oder Finanzierung?

- Kritische Frage: Liegt ein hinreichender Risikotransfer vor?
- Nähere Ausgestaltung in **Finanzrückversicherungsverordnung (FinRVV)**

Liegt kein wesentlicher Risikotransfer vor:

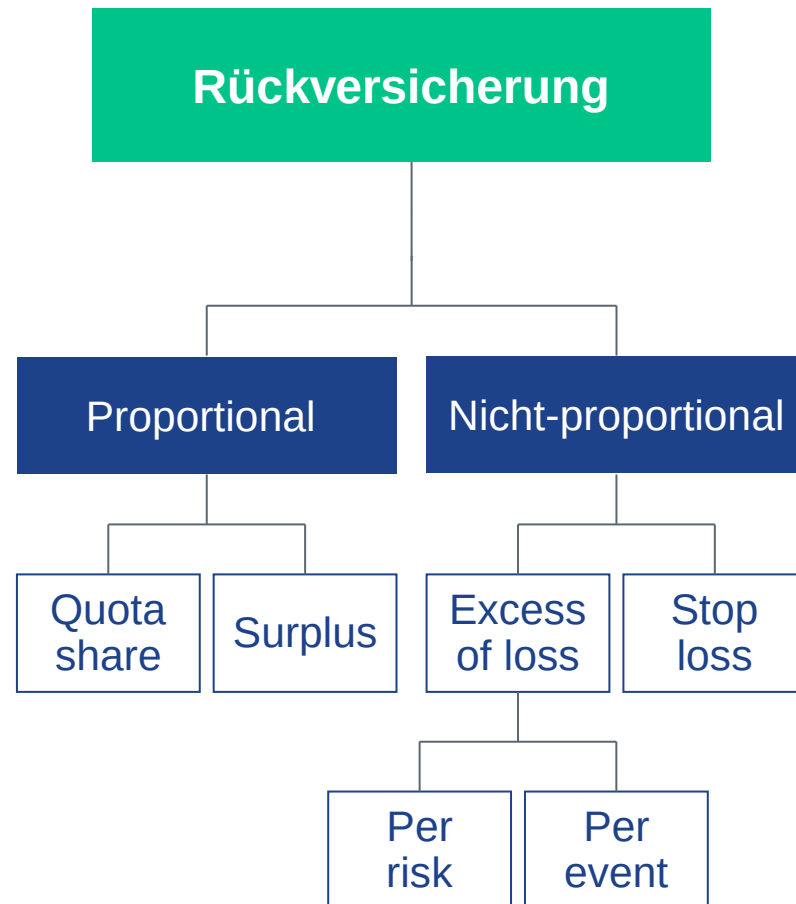
→ keine Bilanzierung als Rückversicherung

→ keine Berücksichtigung bei Solvabilitätsberechnung!



2 | Rückversicherung mit hinreichendem Risikotransfer

Überblick über die „klassischen“ Rückversicherungen



Rechtsgrundlagen:

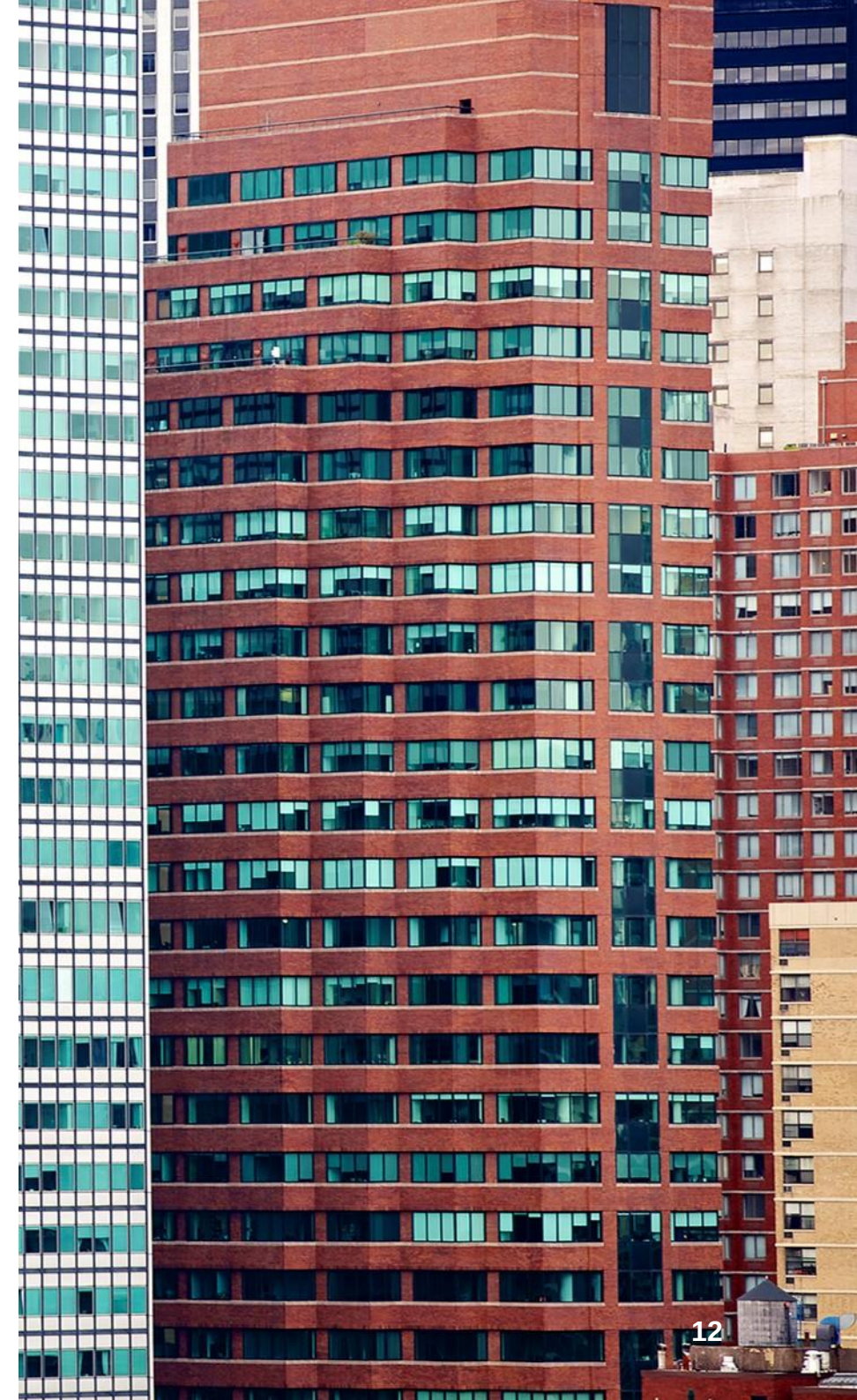
- Versicherungsaufsichtsrecht
- allgemeines Zivilrecht
- Ansonsten: Vertragsfreiheit

Risikoteilung und Prämie



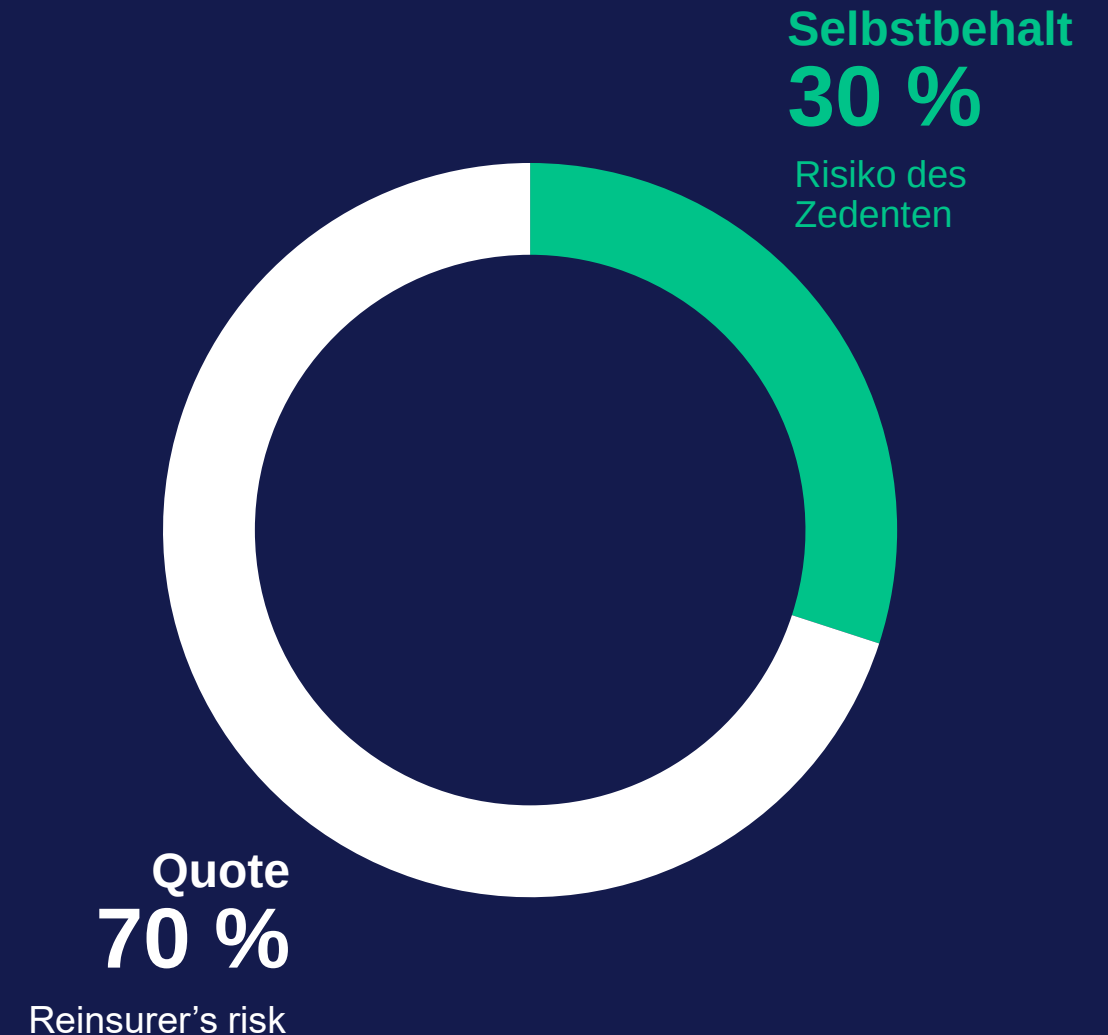
Proportionale Rückversicherung

- Das Risiko wird zwischen dem Rückversicherten und dem Rückversicherer in festgelegten Anteilen geteilt.
- Ein oder mehrere Rückversicherer übernehmen einen im Voraus vereinbarten prozentualen Anteil an den Prämien, Provisionen und Schäden bezüglich eines Versicherungsbestands, entweder vom ersten Euro an oder ab Überschreitung eines bestimmten Selbstbehalts



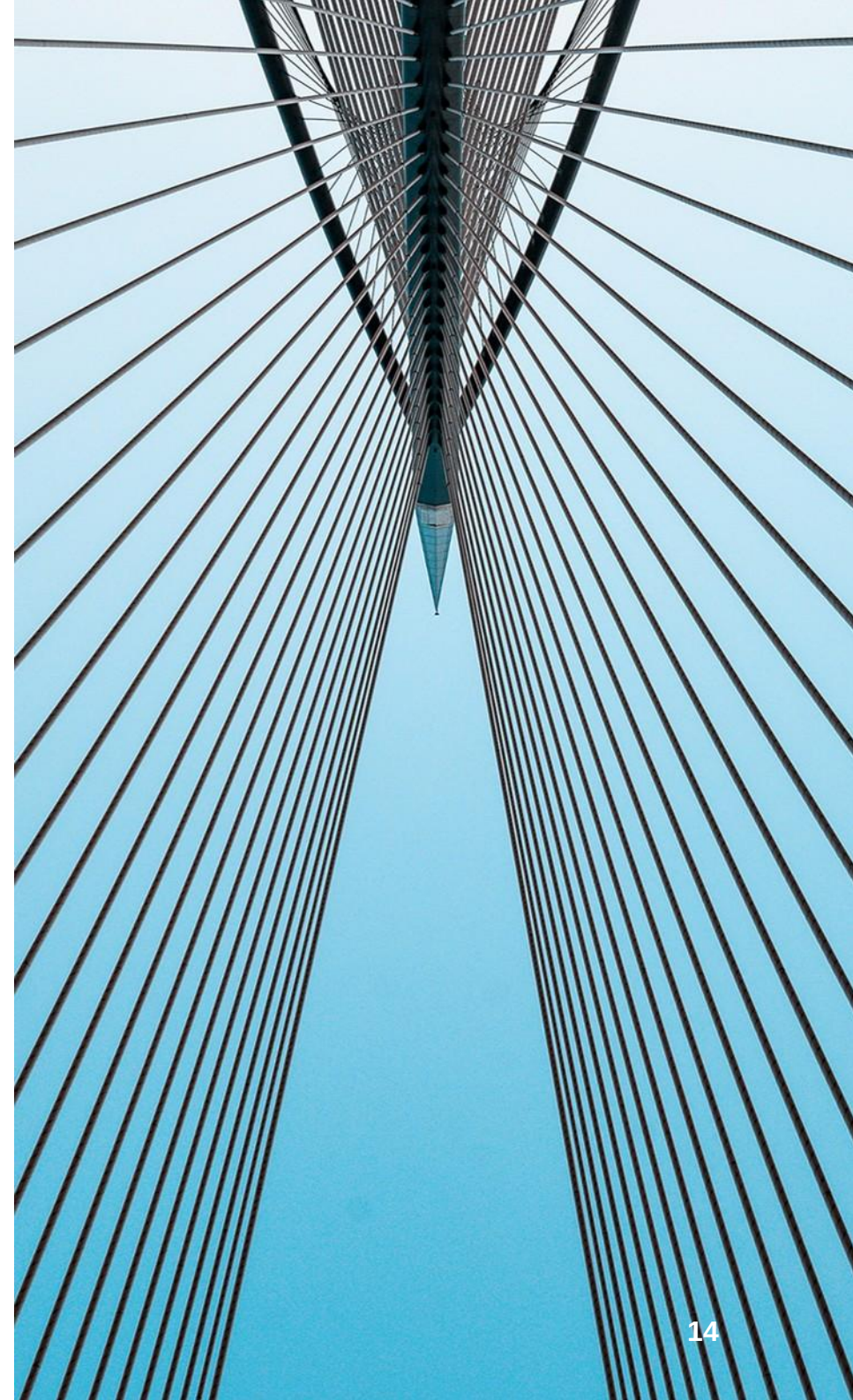
Proportionale Rückversicherung Quote

- Der Rückversicherer beteiligt sich am Erstgeschäft des Zedenten zu im Wesentlichen denselben Bedingungen, wie der Zedent das Risiko vom Erstversicherten übernimmt.
- Der Rückversicherer übernimmt **einen festen Prozentsatz (oft 100%)** aller vom Zedenten in einer oder mehreren im Vertrag festgelegten Sparten abgeschlossenen Policen (**Versicherungsbestand**).
- Der Zedent behält den vereinbarten Prozentsatz aller Prämien ein und tritt den Rest an den Rückversicherer ab.
- Schäden und Kosten für Provisionen werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.



Proportionale Rückversicherung Exzedent („Surplus“)

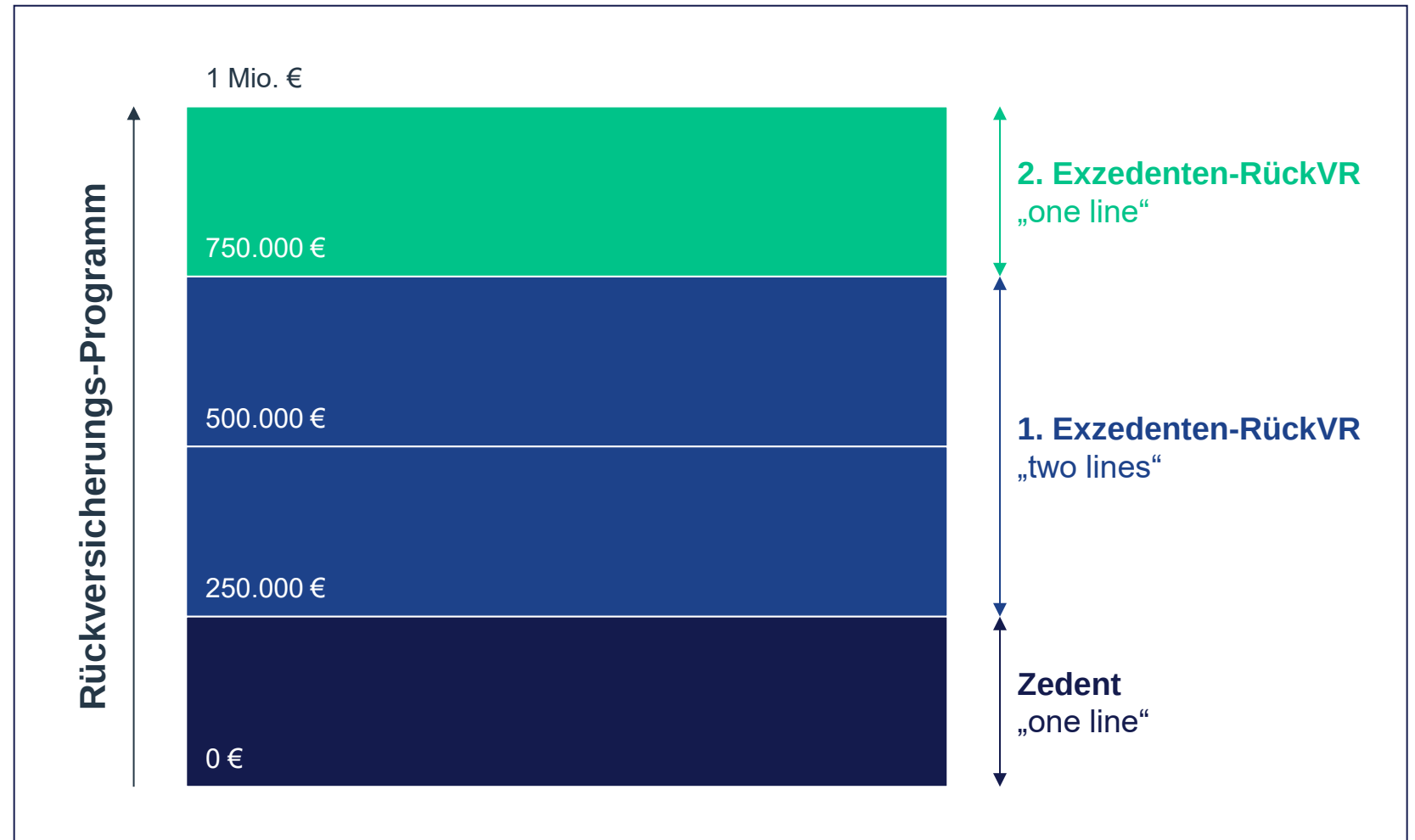
- Bei der **Exzedenten-Rückversicherung** beteiligt sich der Zedent an einem Erstversicherungsbestand mit bestimmter Quote **erst ab einem festgelegten Betrag** bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalbetrag.
- Der Rückversicherte behält also einen Teil des ursprünglichen Risikos und der Kosten, tritt darüber hinausgehende Beträge, in der Regel in Beträgen, die exakten Vielfachen des Selbstbehalts („Line“) entsprechen.
- Ein Überschuss von 5 Lines würde beispielsweise bedeuten, dass ein Rückversicherer eine Deckung bis zum Fünffachen des Selbstbehalts des Rückversicherten übernommen hat.
- Jedes Risiko, das über diese Verpflichtung des Rückversicherers hinausgeht, ist entweder unversichert oder wird durch weitere Exzedentenverträge oder andere Formen der Rückversicherung gedeckt.



Proportionale Rückversicherung

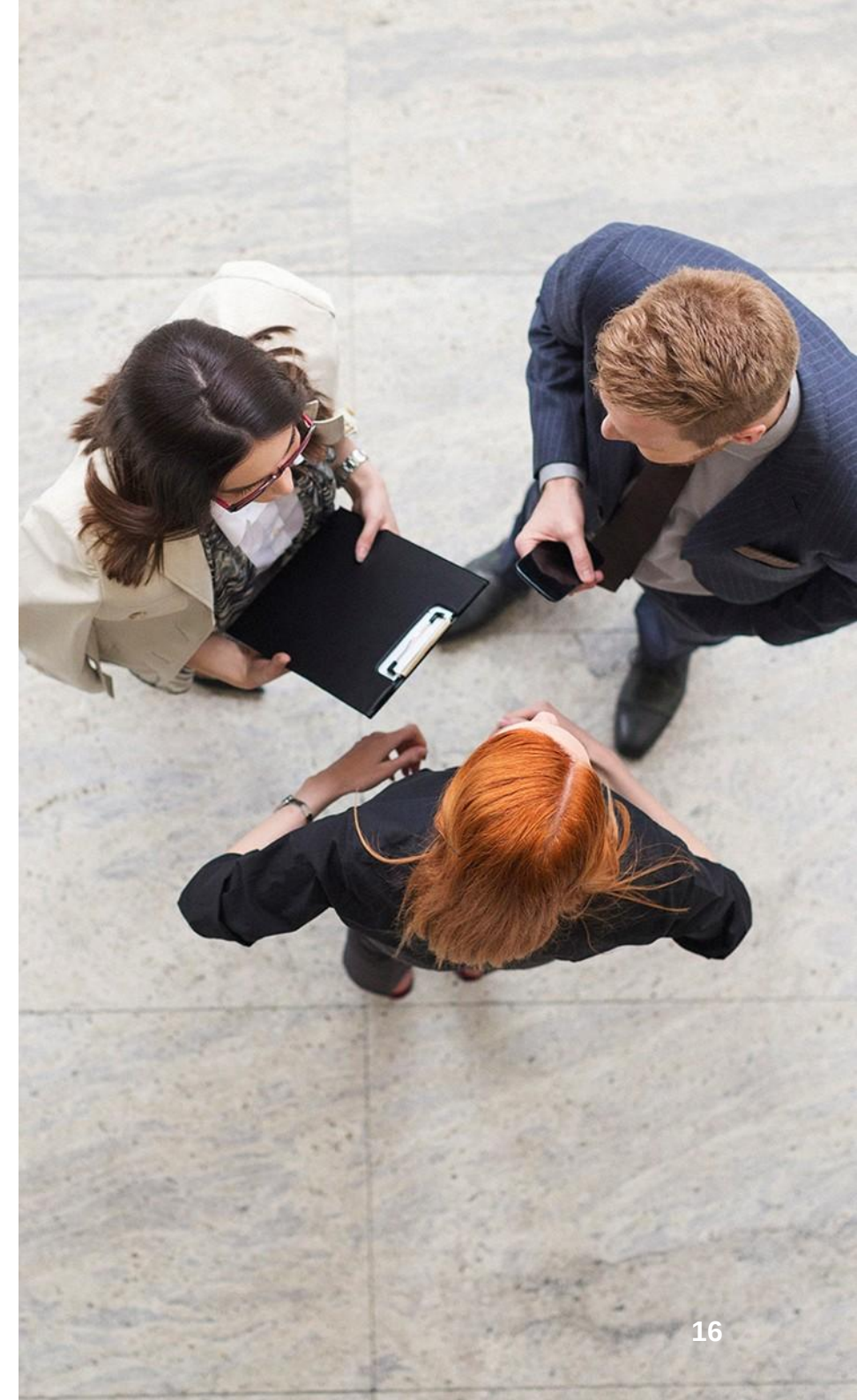
Exzedent – Beispiel

Der Zedent möchte für sein gesamtes eingehendes Haftpflichtgeschäft eine anteilige Deckung bis zu einer Höhe von 1 Million Euro erhalten. Er gestaltet sein Programm so, dass er die ersten 250.000 Euro selbst trägt, einen ersten Exzedenten für die nächsten 500.000 Euro und einen zweiten Exzedenten für die weiteren 250.000 Euro abschließt.



Nicht-proportionale Rückversicherung

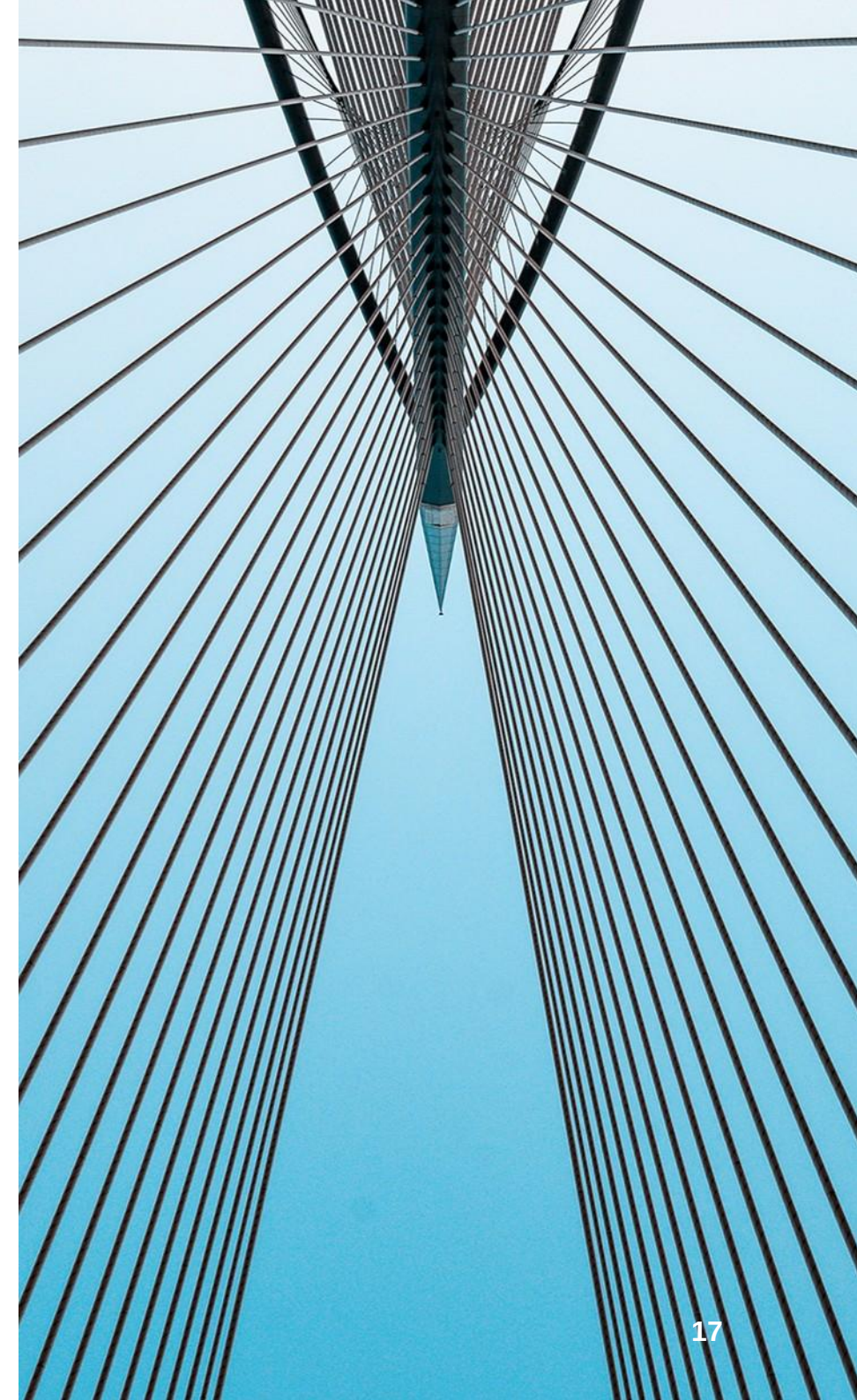
- Bei der **nicht-proportionalen Rückversicherung** werden Schäden erstattet, die über eine festgelegte Grenze hinausgehen. Das Schadenrisiko wird also zwischen dem Zedenten und dem Rückversicherer geteilt: Der Zedent hat alle Schäden bis zu einem bestimmten Betrag (Selbstbehalt) selbst tragen, und Schäden, die diesen Betrag übersteigen, werden vom Rückversicherer zu 100% bis zu einer im Voraus vereinbarten Deckungsgrenze übernommen.
- Die nicht-proportionale Rückversicherung funktioniert ähnlich wie eine normale Erstversicherungs-Police: Schäden, die zwischen einer festgelegten Unter- und Obergrenze liegen, werden vom Rückversicherer bezahlt, und der Zedent trägt alle anderen Risiken (oder schließt weitere Rückversicherungen ab, um diese Risiken ebenfalls abzudecken).



Nicht-proportionale Rückversicherung

Einzel Schaden-Exzedent (Excess of loss per risk)

- Die häufigste Vertragsart in der nicht-proportionalen Rückversicherung ist wohl der Einzel Schaden-Exzedent: Mit diesem **sichert sich der Zedent gegen große Einzelschäden** ab (z.B. einen großen Brandschaden in einem Gebäudeversicherungsportfolio).
- Der Zedent ist dagegen nicht gegen eine Reihe kleinerer Schadenfälle geschützt, die den vereinbarten Selbstbehalt nicht überschreiten.
- Der Rückversicherer deckt somit ab einem bestimmten Betrag den Einzel Schaden ab, den der Zedent über seinen Selbstbehalt hinaus erleidet, wobei eine maximale Entschädigungsgrenze je Schadenfall und darüber hinaus in der Regel eine jährliche Höchstgrenze für alle großen Einzel Schadenfälle innerhalb eines Jahres vereinbart wird.
- Der Rückversicherer entschädigt den Zedenten für die Kosten aus einem Einzel Schaden, die den vereinbarten Selbstbehalt überschreiten, und zwar aus einem klar definierten Portfolio von Policen.



Nicht-proportionale Rückversicherung

Kumulschaden-Exzedent (Excess of loss per event / catastrophe)

- Mit dem Kumulschaden-Exzedenten sichert sich der Zedent bei mehreren Schadenfällen ab, die **aus einem einzigen Schadensereignis** (z.B. Erdbeben, Sturm) resultieren, ab.
- Diese Vertragsart ermöglicht es dem Zedenten, sich gegen mehrere kleinere Schadenfälle abzusichern, die aus einem einzigen Ereignis resultieren (z.B. Tausende von Schadenfällen mit geringem Wert in der Gebäudesparte, alle verursacht durch denselben schweren Sturm).

Nicht-proportionale Rückversicherung

Excess of loss – Beispiel

- Bei Schäden über € 25.000, aber unter € 75.000 trägt der Zedent € 25.000 und Rückversicherer A bis zu € 50.000.
- Bei Schäden über € 75.000, aber unter € 200.000 trägt der Zedent € 25.000 €, Rückversicherer A zahlt € 50.000, und Rückversicherer B zahlt bis zu € 125.000.
- Bei Schäden über € 200.000, aber unter € 300.000 trägt der Zedent € 25.000, Rückversicherer A zahlt € 50.000, Rückversicherer B zahlt bis zu € 125.000, und Rückversicherer C zahlt bis zu € 300.000.



Nicht-proportionale Rückversicherung

Stop loss

- **Stop-Loss-Verträge** versichern nicht einzelne Schäden oder die Summe der Schäden, die durch ein Ereignis oder einen Unfall verursacht werden, sondern rückversichert sind die Gesamtschäden, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren bestimmten Versicherungssparte entstehen.
- Die Haftung des Rückversicherers wird ausgelöst, wenn das **Verhältnis von Schäden zu Prämieinnahmen des Zedenten** in einem Geschäftsjahr einen festgelegten Prozentsatz überschreitet oder wenn die Schadenssumme einen festgelegten Betrag übersteigt.
- Das Hauptziel der Stop-Loss-Rückversicherung besteht darin, dem Zedenten die Ausübung einer bestimmten Geschäftsklasse zu erleichtern, indem seine Solvenz entweder insgesamt oder in Bezug auf diese Geschäftsklasse gewährleistet wird.



Fakultative Rückversicherung

- Es handelt sich um **einzelrisikobezogene Rückversicherung mit beidseitigem Wahlrecht**, ob gezeichnet wird oder nicht.
- Grundlage ist typischerweise ein individueller Rückversicherungsvertrag (Facultative Reinsurance Treaty) für das konkrete Risiko i.d.R. „back-to-back“ zu den Bedingungen der ursprünglichen Police bis auf Bedingungen, die für die Rückversicherung relevant sind.
- Kann proportional oder nicht-proportional ausgestaltet sein.
- Häufige Einsatzgebiete:
 - Einzelrisiken (z.B. ein bestimmter Industriekomplex)
 - Risikopakete (z.B. Land- und Seetransport, einschl. Wasserstraßen)
 - Gruppenrisiken (z.B. Unternehmen A und alle Tochter- und verbundenen Unternehmen)

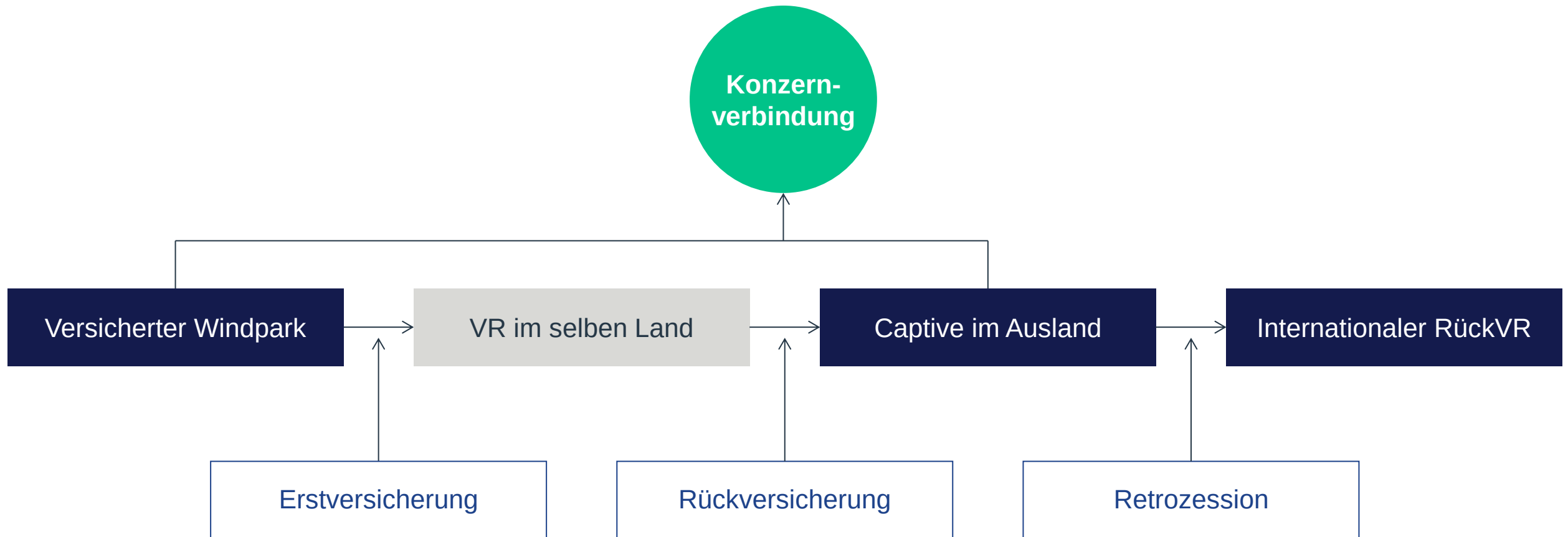


Fronting mit Rückversicherung

- „**Fronting**“ ist im Grunde genommen keine eigenständige Rückversicherungsart, sondern es handelt sich um eine Kombination aus Erst- und Rückversicherung.
- Tritt in der Regel auf, wenn in einem bestimmten Land das Versicherungs- (oder Rückversicherungs-) Geschäft aus lokalen vertrags- oder aufsichtsrechtlichen Gründen für einen Erst-/Rückversicherer nicht zulässig ist: häufig bei Captives.
- Dann wird ein zugelassener lokaler Erstversicherer „dazwischengeschaltet“.



Fronting mit Rückversicherung



3 | Wichtige Rückversicherungsklauseln

Besondere Klauseln und rechtliche Aspekte

Rückversicherungsgegenstand und
Ausschlüsse

Definition der Schadenaggregation

Follow the settlements

Rechtswahlklausel

Schiedsvereinbarung

Informationsrecht / Akteneinsicht

Schadenaggregierungs-Klausel

- **„Schaden“**
bezeichnet jeden einzelnen Schaden und/oder jede Reihe von Schäden, die sich aus einem „Ereignis“ ergeben.
- **„Ereignis“**
bezeichnet alle Schäden, Verletzungen oder Verluste, die eine direkte Folge
sind von einem Unfall oder Vorfall oder einer Reihe damit zusammenhängender Unfälle oder Vorfälle.
- **„derselben kausalen Ursache“:**
mehrere Ereignisse, die eine gemeinsame Ursache haben, treten als ein einheitliches Geschehen ein
- Größter Streitfall in jüngster Vergangenheit: Covid-19-Pandemie



Follow the settlements



Klausel, die den Rückversicherer verpflichtet, den „Versicherungsleistungen“ des Zedenten zu folgen, es sei denn:

- keine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zedenten (z.B. gar keine Schadenprüfung)
- *Ex-Gratia*-Zahlungen des Zedenten, d.h. Zahlung, obwohl klar ist, dass kein Versicherungsschutz (z.B. Kulanz - nur bei ausdrücklicher Vertragsklausel, dass unter bestimmten Umständen gedeckt)

Ohne diese Klausel: Zedent müsste Deckung unter Erstversicherungspolice und unter Rückversicherung nachweisen!

Allgemeines Informationsrecht / Akteneinsicht

- In allen Jurisdiktionen sehr wichtige Klauseln, da sie **in allen Streitfällen** zwischen dem Zedenten und Rückversicherer oder zwischen Rückversicherer und Retrozessionar von entscheidender Bedeutung sind.
- Deutsche oder französische Zedenten/Rückversicherer neigen dazu, Streitigkeiten allein durch Informationsaustausch beizulegen, der im Einklang mit den spezifischen vertraglichen Informations- und Offenlegungspflichten erfolgt (Grund: Sie wollen langjährige Vertragsbeziehungen nicht gefährden).
- Im Vereinigten Königreich und in den USA sind Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren dagegen häufiger.
- Der Wortlaut von Informations- und Akteneinsichtsklauseln variiert erheblich und ist sorgfältig zu fassen.



Allgemeines Informationsrecht / Akteneinsicht

Allgemeine Auskunftsrechte des Rückversicherers:

Zusammen mit der Abrechnung hat der Zedent dem Rückversicherer eine Bestandsliste vorzulegen. Aus dieser Liste müssen die tatsächlichen Rückversicherungsforderungen auf verständliche und klare Weise hervorgehen. Können die Rückversicherungspositionen aus der Bestandsliste nicht verständlich und übersichtlich abgeleitet werden, ist der Rückversicherer berechtigt, vom Zedenten umfassende Erläuterungen zu verlangen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Zedenten zu tragen.



Allgemeines Informationsrecht / Akteneinsicht

Spezifische Informationen / Prüfungsrecht des Rückversicherers

Auf Verlangen des Rückversicherers legt der Zedent alle in seinem Besitz befindlichen Informationen offen, die die Risiken und deren Rückversicherung betreffen. Der Rückversicherer kann verlangen, dass Kopien und Auszüge von Dokumenten auf Kosten des Zedenten offengelegt werden, und dass der Rückversicherer diese Dokumente während der üblichen Bürozeiten vor Ort prüfen darf; eine solche Vor-Ort-Prüfung ist vom Rückversicherer zwei Wochen im Voraus anzukündigen, in sehr dringenden Fällen mindestens 48 Stunden im Voraus.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! Fragen?



Ihre Ansprechpartnerin

Gunbritt Kammerer-Galahn ist Fachanwältin für Versicherungsrecht, leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Financial Services & Institutions Group bei Taylor Wessing. Sie begleitet (Rück-)Versicherungsunternehmen bei komplexen internationalen Transaktionen, Vertragsgestaltungen und Regulierungsfragen – die vielseitige Beratungspraxis verdeutlicht ihre Expertise im Versicherungsrecht.

Mit ihrer langjährigen Erfahrung betreut sie Konzerne bei der Transformation zu digitalen und globalen Playern und verhandelt mit der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde BaFin. Sie vertritt Versicherer und Rückversicherer in Schiedsverfahren.

Gunbritt Kammerer-Galahn ist außerdem Referentin an den Versicherungsrechtsinstituten der Universitäten Düsseldorf und Münster.

Sie ist Local Managerin des Düsseldorfer Standortes von Taylor Wessing.



Oft empfohlene Anwältin für Versicherungsaufsichtsrecht
JUVE 2025/2026

Die Zusammenarbeit mit Gunbritt Kammerer-Galahn ist herauszustellen. Hohes Vertrauen in die Leistung und sehr gute Reaktionsgeschwindigkeit bei Anfrage.
The Legal 500 2025

Gunbritt Kammerer-Galahn ist eine ausgewiesene Expertin und hat uns sehr gut unterstützt. Sie hat für uns freundlich, aber bestimmt verhandelt und sich gut in die Lage ihres Mandanten versetzt. Vor Ort und per Teams, beide Verhandlungsformen liefen gut vorbereitet, gut nachbereitet und einfach perfekt.
The Legal 500 2025

Gunbritt Kammerer-Galahn ist in der Beratung zu Zeichnungsrichtlinien, Versicherungsverträgen und Portfolio-Run-offs gut aufgestellt und verfügt über weitere Expertise im Aufsichts- und Vertriebsrecht. Darüber hinaus betreut sie Versicherungsstreitigkeiten im Zusammenhang mit D&O-Ansprüchen und unterstützt bei der Gründung von Joint Ventures und Fusionen namhafter Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus bietet sie Expertise in den Bereichen Restrukturierung und Finanzierung, auch für Insurtechs.
Chambers Germany 2025

Gunbritt Kammerer-Galahn ist eine herausragende Expertin auf diesem Gebiet.
Insurance Mandant, Chambers Germany 2025

Dabei profitieren wir immer besonders von der langjährigen Erfahrung von Gunbritt Kammerer-Galahn.

Insurance Mandant, Chambers Germany 2025

- Thought Leader: Germany – Insurance & Reinsurance, **Lexology Index 2025**
- Thought Leader: Insurance, **Lexology Index 2025**
- Thought Leader für Insurance & Reinsurance, **Who's Who Legal 2012 – 2024**
- Best Lawyer für Versicherungsrecht,
The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2017 – 2024



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

**Partnerin
Düsseldorf**

+49 211 8387-193
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Versicherungsrecht
- Gesellschaftsrecht / M&A

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch



